

## § 16

Als „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ und „Meldeschein für Krankenhäuser“ dürfen nur die von Volkspolizei-Dienststellen zu beziehenden Vordrucke verwendet werden.

## § 17

(1) Binnenschiffer und Seeleute unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Meldeordnung, soweit nicht in dieser Durchführungsbestimmung Abweichungen festgesetzt sind.

(2) Sofern sich diese Personen ständig im Gebiet oder auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, oder auf einem Schiff der Deutschen Demokratischen Republik zur See fahren, müssen sie einen Personalausweis nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Meldeordnung besitzen und polizeilich gemeldet sein.

## § 18

(1) Binnenschiffer und Seeleute, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik an Land einen festen Wohnsitz haben, müssen jeden Schiffswechsel bei der für den Wohnsitz zuständigen Volkspolizei-Meldestelle melden. Dabei sind die Kennzeichen und der Name des Schiffes anzugeben. Durch die Volkspolizei wird im Personalausweis ein entsprechender Eintrag vorgenommen.

(2) Wird der Wohnsitz an Land aufgegeben, um ständig auf Schiff zu wohnen, so ist bei der Volkspolizei-Meldestelle des letzten Wohnsitzes an Land die polizeiliche Abmeldung gemäß § 5 Abs. 1 der Meldeordnung vorzunehmen.

## § 19

(1) Binnenschiffer, die ständig auf einem Schiff wohnen und im Gebiet der Deutschen Demokra-

tischen Republik an Land keinen festen Wohnsitz haben, müssen jeden Schiffswechsel bei der Volkspolizei-Meldestelle des nächsten Anlegeplatzes (Hafen) melden.

(2) Wird von diesen Personen Wohnung an Land bezogen, so sind sie nach § 4 der Meldeordnung meldepflichtig.

## § 20

Binnenschiffer und Seeleute, die zum ständigen Aufenthalt auf dem Wasserwege in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben sich am ersten Anlegeplatz (Hafen) in der Deutschen Demokratischen Republik sofort bei der örtlich zuständigen Volkspolizei-Meldestelle zu melden.

## § 21

(1) Binnenschiffer und Seeleute haben die Geburt eines Kindes, die Eheschließung oder Scheidung, einen Sterbefall oder ähnliche Tatsachen, die eine Änderung des Personalausweises erfordern, umgehend nach der standesamtlichen oder gerichtlichen Beurkundung bei der Volkspolizei-Meldestelle des nächsten Anlegeplatzes (Hafen) zu melden.

(2) Zur Erfassung und Registrierung der Binnenschiffer und Seeleute wird beim Präsidium der Volkspolizei Berlin eine Zentralkartei geführt.

## § 22

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1952

Ministerium des Innern

I. V. Warnke  
Staatssekretär

## Berichtigung

Am Schluß der Anordnung vom 23. Mai 1952 über die Vorauslieferungen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts für den freien Verkauf von Schweinen (GBl. S. 435) muß es richtig heißen:

Berlin, den 23. Mai 1952

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
Die Ausgabe Nr. 25 vom 19. Juni 1952 enthält:	
Anordnung des Ministeriums für Verkehr vom 12. Juni 1952 zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Reparaturwerften und dem Wirtschaftsbetrieb Schiffsbergung und Taucherei der Generaldirektion Schifffahrt.....	83
Bekanntmachung vom 30. Mai 1952 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen.....	84
Die Ausgabe Nr. 26 vom 20. Juni 1952 enthält:	
Bekanntmachung des Beschlusses vom 12. Juni 1952 über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven und über die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Kreise, Städte und Gemeinden.....	85
Die Ausgabe Nr. 27 vom 21. Juni 1952 enthält:	
Bekanntmachung vom 9. Juni 1952 des Statuts der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) .....	89
Anordnung vom 9. Juni 1952 zum Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) .....	91